



Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2027

gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Gemischte Gemeinde Brienzwiler

Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Energielieferung, Messung, Netznutzung und den Abgaben zusammen.

		Standard		Unterbrechbar		Gewerbe	
		< 50'000 kWh/a		Zusatzprodukt für Komfortwärme		> 50'000 kWh/a	
Total		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis ¹⁾	CHF/MP/Jahr	175.00	189.18	115.00	124.32	552.00	596.71
Leistungspreis	CHF/kW/Mt					16.00	17.30
Einheitstarif	Rp./kWh	29.65	32.05	28.65	30.97	27.75	30.00
ENERGIELIEFERUNG		exkl. MWST		exkl. MWST		exkl. MWST	
Einheitstarif	Rp./kWh	13.10		12.10		12.60	
MESSUNG		exkl. MWST		exkl. MWST		exkl. MWST	
Direktmessung	CHF/MP/Jahr	55.00		55.00		55.00	
Halbindirekte Messung	CHF/MP/Jahr	132.00		132.00		132.00	
Virtuelle Messung	CHF/MP/Jahr	6.00		6.00		6.00	
NETZNUTZUNG ⁴⁾		exkl. MWST		exkl. MWST		exkl. MWST	
Grundpreis	CHF/MP/Jahr	120.00		60.00		420.00	
Leistungspreis	CHF/kW/Mt					16.00	
Einheitstarif	Rp./kWh	11.00		11.00		9.60	
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.19		0.19		0.19	
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19		0.19		0.19	
Stromreserve	Rp./kWh	0.17		0.17		0.17	
ABGABEN		exkl. MWST		exkl. MWST		exkl. MWST	
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30		2.30		2.30	
Gemeindeabgabe	Rp./kWh	2.70		2.70		2.70	
EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN ⁵⁾				exkl. MWST		inkl. MWST	
Strom aus PV-Anlagen				Referenzmarktpreis-Vergütung ⁷⁾			
Herkunftsnachweise	Rp./kWh			2.00		2.16	

⁴⁾ Für Netznutzung LEG/ZEV/vZEV sowie die Rückerstattungs- und Blindenergietarife siehe Erläuterungen auf der Folgeseite.

⁵⁾ Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.

⁷⁾ Quartalsweise Anpassung nach Referenzmarktpreis gem. Art. 15 EnEV

Begriffe und Erläuterungen

Abkürzungen	kVarh kW kWh kWp LEG	Kilovoltampere reaktiv Stunde (Blindenergie) Kilowatt Kilowattstunde Kilowatt-Peak (Spitzenleistung) Lokale Elektrizitätsgemeinschaft	Mt MP MWST (v)ZEV VNB	Monat Messpunkt Mehrwertsteuer (virtueller) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Verteilnetzbetreiber
Elektrizitätstarif	Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an die Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.			
Ersatzbelieferung	Marktversorgte Endkunden, welche über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden durch den Verteilnetzbetreiber mit der sogenannten Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie versorgt. Die Ersatzbelieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt. Die Konditionen für die Ersatzbelieferung sind separat geregelt.			
Basistarif	Art. 18 Abs. 2 StromVV verlangt für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe als Standardtarif. Weitere Tarife können für diese Kunden als Wahltarife angeboten werden.			
Messung	Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Der VNB bestimmt die Messapparate und Messkonzepte.			
Virtuelle Messung	Virtuelle Messungen sind arithmetische Zusammenzüge verschiedener Messwerte und Zeitreihen und dienen insbesondere zur Berechnung von Energiemengen im Rahmen von vZEV oder LEG.			
Netznutzung	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren.			
Grundpreis	Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Lieferbereitschaft, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung sowie der Leistungsanteil enthalten.			
Rückerstattung Netznutzungsentgelt	Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist durch den Endverbraucher beim VNB vorgängig zu beantragen und erfolgt für folgende Anwendungen: Speicher mit Eigenverbrauch, Umwandlungsanlagen von Elektrizität, und Pilot- und Demonstrationsanlagen. Es gelten die Vorgaben gemäss Art. 14a StromVG und Art. 18d StromVV. Der Rückerstattungstarif entspricht Art. 18e StromVV.			
Reduktion Netznutzungstarifs für LEG	Der Abschlag auf den Netznutzungstarif, den die Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können, beträgt: - 40%, sofern nur eine Netzebene beansprucht wird; - 20%, sofern mehrere Netzebenen beansprucht werden. Kein Abschlag wird für Systemdienstleistungen (SDL), Stromreserve und solidarische Kosten gewährt.			
ZEV und vZEV	Der (virtuelle) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne Marktzugang fällt in die Grundversorgung.			
Leistungspreis	Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstunden-Leistung massgebend.			
Blindenergie	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet. Der Blindenergietarif beträgt: 5.50 Rp./kVarh.			
Systemdienstleistungen (SDL)	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes pro verbrauchter kWh erhoben wird.			
Stromreserve Bund	Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).			
Solidarisierte Kosten	Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Eisen-, Stahl- und Aluminiumindustrie.			
Netzzuschlag	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Art. 35 EnG. Der Bundesrat legt den Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe fest.			
Gemeindeabgabe	Abgaben an die Gemeinde. Die Abgaben müssen in einem Reglement festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.			
Allgemeine Bestimmungen	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen.			
MWST	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.			

Haben Sie Fragen?
Wir sind gerne für Sie da.

Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Elektrizitätsversorgung
Dorfstrasse 10
3856 Brienzwiler

033 951 17 90
ev@brienzwiler.ch
www.brienzwiler.ch